



540

Statuten

für

sämmtliche Mitglieder

der

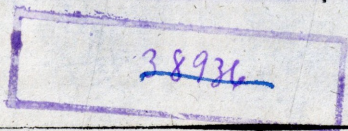
unter dem Namen:

Der gute Wille

in Riga errichteten,

im Jahre 1835 obrigkeitlich bestätigten, und im
Jahre 1837 vervollkommneten und
erneuerten

Leichen-, Kranken- und Wittwen-
Unterstützungs-Casse.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1837.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, am 10. Nov. 1837. Dr. C. C. Napieršky
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24147

Selbst der sorgsamste Mensch findet sehr oft seinen Verdienst für die Bedürfnisse des Lebens nicht hinreichend, und Widerwärtigkeiten vielerlei Art erheben nicht selten noch die bestehenden Bedürfnisse, oder erzeugen deren gar neue, die es, selbst bei der regesten Thätigkeit und bei der höchsten Kraftanstrengung verhindern, Ersparnisse für die Zukunft zu machen, und daher nur zu oft zu Muthlosigkeit verleiten. Kommt nun noch hinzu, wie leider nicht selten der Fall ist, der trübe Gedanke an die dereinst Nachbleibenden, welche aller Unterhalts- und Erwerbsmittel beraubt sind, oder, daß es den Ueberlebenden an allen Mitteln gebreche, dem dahingeschiedenen Familienvater oder der verstorbenen Mutter eine anständige Bestattung zur Erde zu gewähren, so wird der Wunsch durch gemeinsames Wirken die bangen Sorgen eines Einzelnen möglichst zu heben, rege und zur That befördert, und so ist durch gegenseitiges Versprechen zur Verringerung und Verschweigung so trüber Besorgnisse in die Zukunft denn auch nachstehender Plan entstanden. Die Endesgenannten verbinden sich, unter Vorbehalt der zu erbittenden Bestätigung Eines Hochedlen und Hoch-

weisen Rathes der Kaiserlichen Gouvernementsstadt Riga, gegenseitig zur Errichtung eines Unterstützungsbereines, genannt: „der gute Wille“, nach den unten folgenden Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Aufnahme und Anzahl, so wie von den Beiträgen.

§. 1.

In diesem Verein werden Kaufleute, Handwerker und Künstler, welche zum Bürgerstande gehören, aufgenommen; die gesund, thätig, gesitteten Lebenswandels, von nüchternem Leben und nicht über 50 Jahre alt sind; indeß können bei der ersten Einrichtung auch Personen höhern Alters, ohne Nachrechnung, aufgenommen werden, in Zukunft aber nur unter der Bedingung, daß sie für jedes Jahr über 40, einen halben Rubel S. M. an Eintrittsgeld mehr entrichten.

Anmerkung: Die Zahl der Mitglieder wird mit 236 geschlossen, von denen 232 Beiträge zahlende, und vier freie Mitglieder sind; letztere bestehen aus den drei Vorstehern und dem Cassirer der Gesellschaft. Die ersten 136 Mitglieder bilden die erste (Stand der Cassa) Abtheilung in der Gesellschaft. vide §. 26.

§. 2.

Bei dem Eintritt in diesen Verein hat jedes Mitglied genau nicht nur seinen Namen, Stand, Alter und Wohnort, sondern auch, falls es verheirathet ist, den Namen und das Alter seiner Frau und Kinder, und seine jedesmalige Wohnung aufzugeben. In zweifelhaften Fällen, hinsichtlich des Alters, sind Tauf- oder Revisionscheine unerlässlich beizubringen. Sollte es sich aber ergeben, daß irgend Jemand durch falsche Angabe seines Alters die Aufnahme in diesen Verein erschlichen hätte, so ist derselbe sofort, mit Verlust der von ihm geleisteten Beiträge, aus der Gesellschaft zu entlassen.

§. 3.

Bei der Aufnahme als wirkliches, oder provisorisches Mitglied zahlt ein Jeder 2 Rbl. 50 Kop. S. M. als Eintrittsgeld in die Casse, überdieß noch 30 Kop. S. M. für den Cassirer, und 20 Kop. S. M. zu den anzuschaffenden Büchern und Geldkasten. Stirbt ein provisorisches Mitglied vor wirklichem Eintritt, so werden den Erben desselben nur die 2 Rbl. 50 Kop. S. M. Eintrittsgeld, auf verlautharten Wunsch, zurückgezahlt.

§. 4.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt, allein in der Stifterversammlung, vor dem Stiftungstage, läßt die Administration über die Kandidaten, nach der aufge-

gebenen Ordnung stimmen. Für die Aufnahme entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 5.

Jedes Mitglied erlegt als Beitrag zur Wittwen- und Kranken=Casse vierteljährlich 1 Rbl. S. M. pränumerando, nämlich am 1sten Januar und 1sten July zur Kranken=Casse, den 1sten April und 1sten October zur Wittwen=Casse, und zur Leichen=Casse bei vorkommenden Sterbefällen 50 Kop. S. M. für eine jede Leiche. Auch wird es den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, im Falle es an solchen fehlen, oder die Kranken=Casse durch Unterstützung vieler Kranken geschwächt sein sollte, daß ein jedes Mitglied, außer den oberwähnten Beiträgen noch in diese Casse 50 Kop. S. M. jährlich, oder in so lange es der geschwächte Zustand derselben erforderte, zuschieße.

§. 6.

Dasjenige Mitglied, welches an Beiträgen 3 Rbl. S. M. schuldig ist, erhält zur Einzahlung dieses Rückstandes einen allendlichen Zahlungstermin von einem Monate. Wer binnen dieser Frist seine restirenden Beiträge nicht berichtet hat, ist sofort mit Verlnst aller von ihm geleisteten Zahlungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

§. 7.

Mitglieder, die ihren Wohnort verändern, haben hiervon der Administration schuldige Anzeige zu machen; Mitglieder aber, die auf einige Zeit, oder

für immer Riga verlassen, haben, falls sie Mitglieder dieses Vereines bleiben wollen, Bevollmächtigte zu ernennen, welche Beiträge für sie entrichten, und haben der Administration ihre Adresse zuzustellen, damit wenn ihre Bevollmächtigte die Zahlung nicht gehörig leisten, sie davon in Kenntniß gesetzt werden können. Sollte ein sich von hier entfernendes Mitglied diese Vorschrift nicht beobachtet haben, so ist es sofort als ausgeschlossen anzusehen.

§. 8.

Ein Mitglied, das sich ein Kriminalverbrechen zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt würde, ist sogleich aus der Gesellschaft mit Verlust aller bereits geleisteten Beiträge auszuschließen, jedoch behält — falls dasselbe verheirathet ist, — die Frau desselben, sobald sie dargethan, daß sie keinen Antheil an dem Verbrechen ihres Mannes gehabt, alle Rechte und Ansprüche an die Casse, falls sie sich zur prompten Entrichtung der Beiträge bereit erklärt.

§. 9.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber nicht; schreitet ein abgeschiedener Ehemann zur zweiten Ehe, so hat er seine zweite Frau mit 3 Rbl. S. M. in die Casse einzukaufen. Ein Gleiches hat auch ein Wittwer zu beobachten, der in die zweite Ehe tritt; ein Wittwer aber, der zur dritten Ehe schreitet, hat für

diese seine dritte Frau den Eintritt mit 4 Rbl. S. M. zu entrichten. Auch ist ein solcher dem unterworfen, daß, wenn seine dritte Frau stirbt, er zu den Beerdigungskosten nur 75 Rbl. S. M. aus der Casse empfängt.

§. 10:

Stirbt ein Mitglied, das noch nicht sechs oder acht Jahre zur Wittwen-Unterstützung=Casse beigesteuert, so bleibt dessen Wittwe, ohne Erlegung der Eintrittsgelder, Mitglied, hat aber so lange die Beiträge eines solchen zu leisten, bis die im §. 26. bestimmten Jahre verflossen sind. Nach Ablauf dieser Jahre hat sie vollen Anspruch auf Unterstützung aus dieser Casse. Falls eine solche Wittwe aber die bestimmten Beiträge zu leisten nicht im Stande wäre, so sind solche Restantien von der ihr zukommenden Unterstützungsquote, bis zur völligen Deckung der für sie gemachten Auslagen, in Abzug zu bringen. Schreitet eine solche Wittwe zur zweiten Ehe, so kann der Mann unter den §. 1 und 4. festgesetzten Bedingungen Mitglied der Gesellschaft werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Cassirer und dessen Pflichten.

§. 11.

Der Cassirer ist nur aus der Mitte der Gesellschaft zu erwählen, und bedarf einer hinlänglichen Caution, und ist verpflichtet, wöchentlich einmal

dem Cassaführer die empfangenen Beiträge einzuliefern, und monatlich Rechnung darüber abzulegen.

§. 12.

Geht der Cassirer ab, und es melden sich Mehrere zu diesem Amte, so werden sie alle auf die Wahlliste gebracht, und haben nach Nummern zu lösen. Wer Nr. 1. zieht, ist hiermit, auf den Fall, daß er die erforderliche Caution zu bestellen vermag, zum Cassirer zu ernennen, und demselben ein Adjunct, der ebenfalls gehörige Sicherheit zu beschaffen hat, beizulegen. Wird nun der Cassirer krank, oder durch besondere Umstände veranlaßt, sein Amt für einige Zeit nicht zu verwalten, so tritt, wenn derselbe in 14 Tagen nicht genesen, oder der Abhaltungsgrund zur Besorgung seines Geschäftes binnen dieser Frist nicht wegfällt, der Adjunct in seine Stelle, gegen eine, ihm von erstem entweder nach freier Uebereinkunft zu gewährende, oder von der Administration zu bestimmende billige Entschädigung.

§. 13.

Der Cassirer ist verpflichtet, nicht nur das Eincassirungsgeschäft prompt und gewissenhaft zu bewerkstelligen, sondern hat auch die Stifter und die gesellschaftlichen Einladungen zu besorgen. Dafür ist er, so lange er die Eincassirungen und sonstigen Bestellungen der Gesellschaft betreibt, freies Mitglied, erhält für jede Eincassirung der Kranken-, Wittwen- und Leichenbeiträge, so lange die Zahl

von 236 Mitgliedern noch nicht vollzählig ist, nur 5 Rbl. S. M., sobald aber diese Zahl vollständig ist, alsdann 10 Rbl. S. M., und für jede Zusammenberufung der ganzen Gesellschaft ebenfalls 10 Rbl. S. M., für jede Einladung der Committée 2 Rbl. S. M. als Vergütung für seine Bemühungen, und hat gleiche Ansprüche wie jedes zahlende Mitglied auf die Unterstützungen aus der Kranken- und Leichen-Casse, wird aber zahlendes Mitglied, sobald er das Cassirergeschäft aufgibt.

§. 14.

Auch ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Cassirer, sobald er für eine Leiche das Beerdigungsgeld nach dem Trauerhause bringt, von 50 Rbl. S. M. fünfzig Kop. S. M., von 75 Rbl. S. M. fünfundsiebenzig Kop. S. M., und für 100 Rbl. S. M. einen Rbl. S. M. zu geben.

Dritter Abschnitt.

Von den Stiftern und Residenten.

§. 15.

Fünf und dreißig Mitglieder, in der Stadt oder den Vorstädten wohnhaft, bilden einen engern Ausschuss, an welchen alle wichtige Angelegenheiten zur Berathung gelangen. Die Beschlüsse dieses Ausschusses haben Gültigkeit, wenn solche von dreißig, mit Einschluß der (Stift-) Vorsteher getroffen werden. Vacanzen unter diesen 35 werden in der

Art besetzt, daß in Stelle des Abgegangenen von der Gesellschaft ein Anderer gewählt wird, und zwar auf Vorschlag der Administration, welche jedesmal die sechs ältesten Mitglieder zu solcher Wahl zu präsentiren hat.

§. 16.

Dieser engere Ausschuß (Stifterversammlung genannt) wird jährlich einmal bestimmt, und zwar kurz vor dem Stiftungstage, im Uebrigen aber nur in höchst wichtigen Fällen, und außerdem durch die Administration zusammen berufen. Die Glieder derselben haben ihr Ausbleiben durch legale Gründe, noch vor der Eröffnung der Versammlung zu entschuldigen, oder im Unterlassungsfalle die Strafe von Einem Rubel S. M. zum Besten der Casse zu erlegen.

§. 17.

Diese Stifterversammlung wacht über den Bestand der Casse, wählt in der Jahresversammlung die Vorsteher in der Art, daß alle zwei Jahre drei neue Vorsteher, nämlich aus dem Kaufmannsstande, Gewerksstande und aus den Künstlern, ernannt werden, und hat die Protocelle — welche ihr in jeder Versammlung vorzutragen sind, — genau zu beprützen, ob selbige mit den Cassabüchern übereinstimmen, und ernennt zu diesem Behufe aus ihrer Mitte zwei, und aus der Mitte der Gesellschaft drei Revidenten.

§. 18.

Die Revidenten haben viermal jährlich die Casse zu revidiren, und zwar alle Vierteljahre, sind aber verpflichtet, vor jedesmaliger Revision die Administration hiervon in Kenntniß zu setzen. Auch steht es der Gesellschaft frei, zu ungewöhnlicher Zeit auf eine solche Revision anzutragen, und als Vorsitzer dazu ein Mitglied zu erwählen, daß die Richtigkeit der Bücher zu bescheinigen hat. Ueber jede Revision haben die Revidenten der Stifterversammlung Bericht zu erstatten, welcher der Gesellschaft in der nächsten Versammlung vorzutragen ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern und deren Geschäften.

§. 19.

Drei Vorsteher, die alle zwei Jahre durch neue Wahl abgelöst werden, und denen ein Substitut zuzulegen ist, haben alle Geschäfte des Vereins zu leiten. Diese Amtsverwaltung abzulehnen ist nur Solchen gestattet, die derselben aus Altersschwäche oder Kränklichkeit nicht vorstehen können, und die bereits zwei Jahre Vorsteher gewesen sind. Nach Verlauf von zwei Jahren ist ein bereits früher Vorsteher gewesenes Mitglied wieder wählbar.

§. 20.

Die Vorsteher führen über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder Buch und Rechnung, veran-

stalten die etwa erforderlich werdenden Versammlungen der Stifter oder der sämtlichen Mitglieder, bewahren alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen in einem sichern Kasten auf, zu dem drei separate Schlüssel sind, von welchen der wortführende Vorsteher einen, den zweiten ein dazu gewähltes Mitglied der Committée, den dritten und Hauptschlüssel aber ein von der ganzen Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen dazu erwähltes Mitglied in Verwahrung hat. Das letztgenannte Mitglied ist verpflichtet, sobald solches gefordert wird, sich zu den zusammenberufenen Versammlungen einzufinden.

§. 21.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Vorsteher geschieht in der Art, daß einer den Vortrag und die Führung des Protocolls, der zweite die Cassé und die damit verbundene Buchführung, der dritte aber die Führung des Familienbuchs und die anderweitigen Geschäfte übernimmt. Alle diese Geschäfte müssen genau und pünktlich bewerkstelligt werden.

§. 22.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher, bei 2 Rbl. S. M. Strafe, aus der Versammlung wegbleiben, es sei denn, daß legale Gründe ihn davon abhielten, die er der Gesellschaft zeitig anzuzeigen hat, damit der zu jeder Versammlung ein-

zuladende Substitut sogleich seine Stelle einnehmen könne. Ein neuer Vorsteher empfängt 14 Tage nach seiner Wahl, und zwar in Gegenwart der ganzen Gesellschaft, sämtliche der Stiftung gehörige Documente, Gelder u. s. w., und quittirt darüber. Auch ist der wortführende Vorsteher verpflichtet, sobald der Cassirer 50 Rbl. S. M. beibringt, die beiden andern Vorsteher sofort mit den Schlüsseln einladen zu lassen, um das Geld in den Kasten zu legen. Gleichmäßig geschehen alle Zahlungen aus der Casse, sowohl zur Bestreitung der Leihengelder als der Wittwen- und Kranken-Unterstützungen nur in Gegenwart der drei Schlüsselbewahrer, welche für den richtigen Cassabestand in solidem verhaftet sind.

Der zur Aufbewahrung der einkommenden Gelder 2c. erforderliche eiserne Geldkasten wird, mit Genehmigung Einer Edlichen Aeltesten-Bank, auf der kleinen Gildestube stehen.

§. 23.

Sollte die Casse dieser Stiftung sich in so gutem Zustande befinden, daß Capitalien vorhanden wären, so haben die Vorsteher für deren Fruchtbarmachung die größte Sorge zu tragen. Solche auszuleihende Capitalien sind nur gegen ganz sichere Papiere, oder gegen eine solche Hypothek, daß die Stiftung nie um ihr Geld kommen kann, und nur gegen Verzinsung von Sechß pro Cent zu begeben, und zwar nur auf einen Zeitraum von drei Jah-

ren. Nach Verlauf dieser drei Jahre hat der Empfänger eines solchen Capitals dasselbe unweigerlich zur Casse zurück zu zahlen. Im Falle der Empfänger des Capitals durch Unterlassung prompter Rentenzahlung oder durch Nichtzahlung derselben, oder wenn der Termin zur Capitalzahlung selbst einträte, seiner Verpflichtung gegen die Stiftung nicht nachkäme, und zur gerichtlichen Klage und Beitreibung des Dargeliehenen nebst etwanigen Renten geschritten werden müßte, so hat der Unleiher alle hierdurch der Stiftung geursachten Kosten derselben vollständig zu ersetzen. Auch hat Derjenige, welcher von dieser Stiftung ein Capital anzuleihen wünscht, die ganze Committeeé, ohne deren Genehmigung kein Capital dargeliehen werden darf, zusammen berufen zu lassen, und für solche Zusammenberufung die Kosten mit 4 Rbl. S. M. zu erlegen.

S. 24.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Stiftungstages haben die Vorsteher separat Buch und Rechnung zu führen, die ausgegebenen Billette genau zu specificiren, und jeden Ueberschuß zum Fond zu schlagen. Entsteht eine Vacanz unter den Vorstehern, so muß nach 8 Tagen ein anderer gewählt werden, der in Gegenwart der ganzen Committeeé alles empfängt, vergl. S. 22. Auch ist es den Vorstehern verstattet, am Stiftungstage von der Einnahme zehn Rbl. S. M. zu verzehren.

Alljährlich muß, in so viel Exemplaren, als Mitglieder sind, ein namentliches Verzeichniß derselben, nebst einer Beilage, die Uebersicht enthaltend, wie hoch sich das Capital der Gesellschaft belaufe, wie viel davon auf Renten begeben worden, wie groß die Einnahme gewesen, und was die Ausgaben betragen haben, und endlich die Anführung der Revidenten gedruckt, und unter die Mitglieder zu deren Kenntnißnahme von dem gedeihlichen Bestehen dieses Vereines vertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Unterstützungen.

§. 25.

Wer sechs Jahre hindurch regelmäßig seine Beiträge gezahlt, und nachdem mit Tode abgeht, erwirbt für seine Wittve die Rechte auf Unterstützung, und zwar in der Art, daß derselben die unten gesetzten Quoten gezahlt werden.

§. 26.

Wittwen der ersten Abtheilung der Mitglieder, zu welcher die ersten 136 gehören, haben sechs Jahre hindurch die Beiträge zu leisten, die der zweiten Abtheilung, zu welcher diejenigen Mitglieder zu zählen sind, welche nach der ersten Volljährigkeit der Gesellschaft eingetreten, aber acht Jahre, und sind dann erst vor allen Leichenbeiträgen befreit.

Nach zehn Jahren sind alle diejenigen Mitglie-

der und Wittwen, die bereits so lange ihre Beiträge gehörig gezahlt haben, als freie Mitglieder von Leichenbeiträgen, und nach funfzehn Jahren auch von Kranken- und Wittwen-Unterstützungs-Beiträgen gänzlich frei, daß — da von den jährlich einfließenden Beiträgen und Renten nur drei Theile zur Wittwen-Unterstützung zu verwenden sind, der vierte Theil aber zur Capitalmehrung dient; — einer jeden derselben eine fürs Erste jedoch nicht über 20 Rbl. S. M. steigende jährliche Unterstützungsquote in vierteljährlichen Terminen pränumerando verabfolgt werden soll, indem der Betrag der bezeichneten drei Theile der Renten und Beiträge nach der jährlich vorhandenen Wittwenzahl vertheilt, der Ueberschuß aber zum Capital geschlagen wird.

§. 27.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Gattin, so hat die Administration, nach vorhergegangener Todesanzeige, von Seiten der Erben, binnen 24 Stunden dem Sterbehause die Beerdigungsgelder zu zahlen, und zwar der Art, daß bei Volljährigkeit der Gesellschaft von 236 Personen, für ein, im Laufe des ersten Jahres gestorbenes Mitglied 50 Rbl. S. M., für ein, nach Ablauf des zweiten Jahres verstorbenes 75 Rbl. S. M., und für ein nach Ablauf des dritten Jahres gestorbenes Mitglied 100 Rbl. S. M. gezahlt werde. Die Beiträge aber werden in allen Fällen von den Mitgliedern gegen namentliche, von zwei Vorstehern unterschriebene Quittungen zu 50 Kop. S. M. für jede Leiche eingesammelt.

§. 28.

Da indeß die Gesellschaft auch aus 136 Mitgliedern bestehend, in Wirksamkeit treten kann, und ihr Hauptzweck nur die Versorgung der Wittwen beabsichtigt, so werden, bis zur Volljährigkeit der Gesellschaft von 236 Mitgliedern, bei jedem Sterbefalle nur 50 Rbl. S. M. gezahlt. Bei der Voll-

zähligkeit der Gesellschaft erhält das Mitglied, welches Ein Jahr solches gewesen, und seine Beiträge gehörig gezahlt hat, und von einer Krankheit befallen wird, nach acht Tagen eine wöchentliche Unterstützung von 2 Rbl. S. M. Sollte die Krankheit jedoch länger als 12 Monate anhalten, so wird nach Ablauf dieser Zeit dem Kranken bis zu seiner gänzlichen Herstellung nur 1 Rbl. S. M. wöchentlich gezahlt. Doch muß ein jedes krank gewordenes Mitglied ein ärztliches Zeugniß über seine Krankheit beibringen.

§. 29.

Keine Concursumasse, und kein Gläubiger hat auf die Beerdigungs- und Wittwen-Unterstützungsgelder irgend welche Ansprüche, da selbige nur zur Bestreitung der Begräbniskosten und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt sind.

§. 30.

Ledige Mitglieder haben durch gehörig beglaubigte Schriften, für den Fall ihres Ablebens, Jemanden zum Empfang ihrer Beerdigungsgelder zu bevollmächtigen; im Unterlassungsfalle besorgt die Administration die etwanige Bestattung derselben, und bringt den Ueberschuß zur Cassé.

§. 31.

Eine Wittwe, welche stirbt und unmündige Kinder hinterläßt, hat vor ihrem Ableben ebenfalls den Empfänger der Unterstützungen, die sie bezogen, der Administration namhaft zu machen, da auf deren unmündige Kinder die bezogene Unterstützung auf fünf Jahre übergeht. Wer aber schon mündig geworden, und sein funfzehntes Lebensjahr erreicht hat, erhält keine Unterstützung mehr. Werden aber unmündige Kinder zu Lehrherren gegeben, so erlangen solche nach dem Tode ihrer Mutter auch keinen Anspruch auf fernere Unterstützungen.

Schließlich können auch Wittwen, die nach dem

ersten Stiftungstage sich einkaufen wollen, aufgenommen werden, jedoch nur nach den in §. 4, 5, 6 und 7. erwähnten Bestimmungen, und dürfen selbige durchaus kein höheres Alter als 40 Jahre erreicht haben.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 32.

Nachdem diese Statuten gegenwärtig auf das Sorgfältigste durchgesehen, ergänzt und verbessert sind, so dürfen selbige in den ersten 15 Jahren, von dem Tage, da ihnen die obrigkeitliche Bestätigung geworden, durchaus nicht verändert werden. Sollten aber, nach Ablauf dieser 15 Jahre, die unterdeß neueingetretenen Mitglieder eine Revision und Abänderung derselben wünschen, so ist solche alsdann erlaubt. Würden dann noch alte Stifter oder Mitglieder vorhanden sein, und fünf derselben auftreten und in eine solche Revision und Veränderung nicht willigen, so verbleiben diese Statuten so lange in ihrer vollen Kraft, als bis diese fünf ersten Stifter oder Mitglieder in eine Umarbeitung derselben endlich willigen.

§. 33.

Wenn ein Mitglied oder dessen Frau von hier entfernt stirbt, und der Tod desselben oder derselben unbekannt oder zweifelhaft ist, und der überlebende Ehegatte die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so ist, ehe letzte ausgezahlt werden können, entweder der Tod oder die geschene Beerdigung eines solchen Mitgliedes genügend zu erweisen.

§. 34.

Der Stiftungstag wird jährlich zu Anfange oder zu Ende des September-Monates gefeiert, und versammelt sich die Gesellschaft an demselben, Nachmittags 5 Uhr. Für Musik und Beleuchtung zahlt

ein jedes Mitglied an diesem Abend 30 Kop. S. M. gegen Quittung, es mag erscheinen oder nicht. Wer diese 30 Kop. S. M. restirt, erhält selbige auf die nächste Quittung, zur Zahlung notirt. In den Versammlungen der Mitglieder hat ein Jeder ein anständiges Betragen zu beobachten; wer dagegen fehlt, zahlt das erste Mal 1 Rbl. S. M., das zweite Mal 2 Rbl. S. M., das dritte Mal 3 Rbl. S. M., und darf die Versammlung nicht mehr besuchen. Fremde, die Antheil nehmen wollen, müssen von einem Mitgliede eingeführt werden, und ist das einführende Mitglied für jede Unart, welche sich der Fremde zu Schulden kommen läßt, verantwortlich. Das Entréegeld haben Fremde mit 50 Kop. S. M. zu entrichten. Auch wird zugleich einem Jeden zur Pflicht gemacht, weder im Tanz- noch im Speisesaal zu rauchen. Mitglieder zahlen im Uebertretungsfalle 50 Kop. S. M. Strafe, Gäste aber werden aus der Gesellschaft verwiesen. Alle Hazardspiele unter Mitgliedern oder Gästen sind außß Strengste untersagt.

§. 35.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichtet die Administration; jedoch kann der eine oder der andere Theil, im Falle der Unzufriedenheit mit dem gefällten Ausspruche, an die Stifterversammlung gehen, welche solche Streitigkeiten allendlich entscheidet. Der schuldige Theil zahlt vier Rubeln S. M. zur Casse, und 2 Rbl. S. M. an den Cassirer für die Zusammenberufung der Stifter.

§. 36.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, diese Stiftung, in so lange noch dreißig Mitglieder zusammenhalten, aufzulösen, wird zu einer Strafe von Dreißig Rubeln S. M. verurtheilt.

Für die Armen.

Ein jedes Mitglied ist verbunden jährlich 20 Kop. S. M. zum Besten verarmter Theilnehmer an die-

ser Stiftung beizutragen. Diese Beiträge werden in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen, und durch selbige ein Fonds gebildet, aus welchem jedoch erst nach Ablauf von Sechß Jahren für solche verarmte Mitglieder, die im Laufe dieser Zeit ihre Beiträge stets prompt eingezahlt haben, hierauf aber das Unglück haben sollten, durch Krankheit oder andere Unglücksfälle so zu verarmen, daß sie ihre Beiträge fernerhin zu entrichten, nicht vermöchten, der von selbigen zu leistende Beitrag gezahlt werden soll.

Es sollen jedoch zur Zeit nur sechs Personen auf die Unterstützung aus dieser Armenkasse, und nicht länger als für zwei Jahre Anspruch haben. Sollten selbige Mitglieder nach Ablauf sothaner zwei Jahre noch nicht zur Entrichtung ihrer Beiträge vermögend sein, so hört dessen ungeachtet diese Unterstützung auf, und wird die Restanz der von ihnen zu zahlen gewesenen Beiträge dereinst von denen für dieselben zu gewährenden Sterbegelder zum Vollen in Abzug gebracht.

Sämmtliche Mitglieder verpflichten sich endlich durch ihre Namensunterschrift in einem besondern Buche zur Abgabe der Erklärung, diese revidirten und verbesserten Statuten in allen Punkten genau zu befolgen und zu erfüllen, gemeinschaftlich für den Fortbestand dieses Vereines nach allen Kräften Sorge zu tragen, damit derselbe sich in der Zukunft eben des Segens erfreuen möge, den so viele Anstalten dieser Art genießen, und in seiner Wirksamkeit zur Ehre dieser, wie der zukünftigen Zeit, wenn dessen Begründer längst nicht mehr der Erde angehören, dauernd zur Milderung des traurigen Geschickes von Wittwen und Waisen fortbestehe, — durch Eintracht und Gemeinsinn aber in einem stets blühenden Zustande erhalten werde.

Riga, den 5ten September 1837.

Vorsteher:

Carl Gustav Schlie.
Johann Ludwig Herrmann.
Diedrich Schröder.

Stifter:

Friedrich Richard Bösche.
Anton Ruff.
Friedrich A. Sarowsky.
Johann Gottfried Heiell.
Friedrich Carl Breckoff.
August Benjamin Papperik.
Christoph Engelbrecht.
Johann Christian Kohde.
Georg A. Brinck.
Christian Friedrich Haller.
Jacob Valentin Philippowik.
Carl Friedrich Modersbach.
Gottfried Daniel Müller.
Johann Georg Werner.
Johann Heinrich Holzmeier.
Friedrich Bernhard Bosse.
Carl Friedrich Daniel Bonander, ge-
nannt Förster.
Wilhelm Carl Philipp.

Herrmann Friedrich Merz.
Wilhelm Christian Rinneberg.
Carl Heinrich Behrmann.
Andreas Malmgren.
Johann Benjamin Rathke.
Georg Christian Ström.
Friedrich Magnus Ewers.
Franz Laser Mayer.
Martin Jensen.
Friedrich Bove.
Johann Ernst Badendieck.
Jacob Christian Bosse.
Friedrich Meufow.
Johann Andreas Meufow.

†

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät zc. zc. ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das so rubricirte: gehorsamste Gesuch der Vorsteher der hieselbst errichteten, im Jahre 1835 bestätigten, unter dem Namen: „Der gute Wille“ bestehenden Leichen-, Kranken- und Wittwen-Unterstützungs-Cassa um Bestätigung der vervollkommenen und erneuerten Statuten dieser Cassa, — hiezu mit zur

Resolution:

Da die gedachten, verbesserten Statuten nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten, so werden dieselben desmittelft obrigkeitlich bestätigt.

Gegeben Riga Rathhaus, den 8ten Nov. 1837.

No. 4379.

(L. S.) M. v. Funzelmann,
Ober-Secretair.